

Privatstiftungs- Newsletter

www.privatstiftung.info

01/2010

I. Judikatur

1. OGH 16.4.2009, 6 Ob 239/08 b, GesRZ 2009, 301 ff [Anm N. Arnold], JEV 2009/17, Heft 3, 98 ff, wbl 2009, 512 ff

- a) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 244 UGB ist die Privatstiftung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet. Der Konzernabschluss einer Privatstiftung ist zu prüfen.
- b) Diese Prüfung ist dem Stiftungsprüfer als zwingend vorgesehenem Kontrollorgan vorbehalten. Bei der Privatstiftung kann ein außenstehender Konzernabschlussprüfer daher nicht bestellt werden.

Entscheidung: <http://www.privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-239-08b.pdf>

Entscheidungsbesprechung: <http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/Bestellung.pdf>

Anmerkung

- a) Vor der Bestellung eines Stiftungsprüfers ist gegebenenfalls abzuklären, ob dieser auch die berufsrechtlichen Anforderungen für die Prüfung eines Konzernabschlusses erfüllt.
- b) Werden die berufsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt, geht der OGH vom Vorliegen eines Abberufungsgrundes aus.

2. OGH 2.7.2009, 6 Ob 101/09 k, ecolex 2009/337, 874 f, RdW 2009/726, 717

- a) Personen, deren Begünstigtenstellung aufschiebend bedingt oder befristet ist, haben noch keinen Anspruch auf Vorlage "aller relevanten Urkunden und Informationen".
- b) Eine Erweiterung der Kontrollrechte der Begünstigten über den Gesetzeswortlaut hinaus ist nicht erforderlich.

Entscheidung: <http://www.privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-101-09k.pdf>

3. OGH 5.8.2009, 6 Ob 42/09 h, RdW 2009/727, 717 f, GesRZ 2009, 372 [Anm Hochedlinger], wbl 2009, 562

- a) Nach Ansicht des OGH sei die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands durch Begünstigte (auch durch Stifter als Begünstigte) problematisch. Dies gelte selbst dann, wenn die Abberufung auf wichtige Gründe beschränkt sei.
- b) Nach Ansicht des OGH sei die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 23 Abs 2 Satz 2 PSG auch auf einen aufsichtsratsähnlichen Beirat analog anzuwenden.

Eine Kooperation von:

ARNOLD



- c) Zustimmungrechte (insbesondere in Bezug auf zustimmungspflichtige Geschäfte) dürften nach Ansicht des OGH einem mehrheitlich mit Begünstigten (oder nahen Angehörigen von Begünstigten) besetzten Beirat nicht eingeräumt werden. Nach Ansicht des Höchstgerichtes könnten einem mehrheitlich mit Begünstigten (oder nahen Angehörigen von Begünstigten) besetzten Beirat aber in gewissem Umfang Weisungsrechte (gegenüber dem Stiftungsvorstand) eingeräumt werden.

Entscheidung: http://www.privatstiftung.info/dokumente/6_Ob_49-09h.pdf

Entscheidungsbesprechung: http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/Online_L_GesRZ_6-2009.pdf

Anmerkung

- a) Der OGH steht der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands durch Begünstigte und nahe Angehörige von Begünstigten kritisch gegenüber. Dies gelte auch dann, wenn der Begünstigte Stifter ist. Da die frühere OGH-Judikatur, auf die sich das Höchstgericht beruft, diese Aussagen gerade nicht enthält (sondern vielmehr die Bestellung nicht beanstandete und die Abberufung dann als zulässig ansah, wenn sie auf wichtige Gründe beschränkt war), ist die Reichweite dieser Entscheidung nicht abschließend absehbar. Diese neue Judikaturlinie steht mit der bisherigen Judikatur, der Lehre und der langjährigen Firmenbuchpraxis in Widerspruch.
- b) Abweichend von der herrschenden Ansicht und der Judikatur des OLG Wien wendet der OGH außerdem die Unvereinbarkeitsbestimmung für Aufsichtsräte analog auf einen Beirat, dem aufsichtsratsähnliche Funktionen zukommen, an. Dies hat die weitreichende Konsequenz, dass in derartigen Gremien Stifter und Stifterfamilien (soweit diese Begünstigte oder nahe Angehörige von Begünstigten sind) nicht mehr die Mehrheit der Mitglieder stellen dürfen.
- c) Nach dieser Judikaturlinie hätten Stifter bei Einsetzung eines Beirats die Alternativen, Fremde mehrheitlich als Mitglieder zu bestellen oder die Aufgaben des Beirats zurückzudrängen. Dies führt in letzter Konsequenz zu einer dem Gesetzgeber nicht zu unterstellenden Entfremdung. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands könnte entweder Fremden (die allenfalls nicht einmal Vertrauenspersonen sein dürften; siehe unten 5.) übertragen werden, der Stiftungsvorstand könnte durch Selbstergänzung eine nicht gewünschte Eigendynamik entwickeln oder es kommt die staatliche Bestellung (Gericht) zum Tragen.
- d) Sollte der Gesetzgeber nicht aktiv werden, müssten die meisten Stiftungserklärungen einer eingehenden Änderung unterzogen werden.

4. OLG Wien 10.10.2008, 28 R 187/08 p

- a) Aktuell Begünstigte können die Abberufung von Stiftungsvorstandsmitgliedern beantragen, auch wenn ihnen dies in der Stiftungsurkunde nicht eingeräumt wurde.
- b) Der Antrag von aktuell Begünstigten, den Stiftungsvorstand ohne Anhörung abuberufen und im Firmenbuch zu löschen und vom Stifter benannte Personen zum Vorstand zu bestellen, erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine (amtswegig) zu erlassene einstweilige Verfügung, wenn die konkrete Gefährdung nach § 381 EO nicht bescheinigt wird.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/28-R-87-08p.pdf>

5. OGH 16.10.2009, 6 Ob 145/09 f

- a) Die Unvereinbarkeitsbestimmungen sind nach Ansicht des OGH auch auf Vertreter von Begünstigten zu erstrecken. Dies gelte jedenfalls für ein aufrechtes Vollmachtsverhältnis.
- b) Auch eine frühere Tätigkeit als Vertreter könne schädlich sein, soweit aufgrund des außergewöhnlichen Umfangs der Vertretung und des bezogenen Honorars der Anschein entstehen könnte, der betreffende Organwalter sei bei der Ausübung seines Amts als Mitglied des Stiftungsvorstands nicht mehr unvoreingenommen.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-145-09f.pdf>

Entscheidungsbesprechung: http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/Online_L_GesRZ_6-2009.pdf

Anmerkung

- a) Konkret sah der OGH die Bestellung eines Rechtsanwalts, der außerhalb der Stiftung mit der Rechtsvertretung eines Begünstigten betraut war, als unzulässig an. Dem ist in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Der Rechtsanwalt ist nicht als Bevollmächtigter des Begünstigten Mitglied des Stiftungsvorstands. Das Rechtsverhältnis des Stiftungsvorstands besteht ausschließlich zur Privatstiftung, nicht jedoch zu Begünstigten.
- b) Auch eine frühere Tätigkeit als Vertreter könne nach Ansicht des Höchstgerichts schädlich sein. Diese Ansicht hätte aber in letzter Konsequenz zur Folge, dass man Vertrauenspersonen gar nicht mehr zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands bestellen könnte. Man müsste daher konsequent weitergedacht Personen berufen, zu denen weder eine familiäre Beziehung noch eine geschäftliche Beziehung besteht oder bestand.
- c) Den Praxisanforderungen werden derart weitgehende Ausdehnungen der Unvereinbarkeitsbestimmungen nicht gerecht. Die Unvereinbarkeitsbestimmung des § 15 Abs 2 PSG könnte mE richtigerweise überhaupt nur für „Strohmannen“ von Begünstigten Anwendung finden. Ein Abberufungsgrund (§ 27 Abs 2 PSG) liegt nur vor, wenn aufgrund konkreter Umstände eine Interessenskollision vorliegt.

6. OGH 18.09.2009, 6 Ob136/09g

- a) Hat eine Privatstiftung mehrere Stifter, so können die den Stiftern zustehenden oder vorbehaltenen Rechte nur von allen Stiftern gemeinsam ausgeübt werden. Abweichende Regelungen in einer Stiftungsurkunde sind möglich.
- b) Soweit keine abweichenden Regelungen in einer Stiftungsurkunde vorliegen, können die Gestaltungsrechte (konkret das Widerrufsrecht) nur durch alle Stifter gemeinsam ausgeübt werden. Ist ein Stifter verstorben, können die verbleibenden Stifter die Gestaltungsrechte (konkret das Widerrufsrecht) daher diesfalls nicht mehr ausüben.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6Ob136-09g.pdf>

II. Abgabenrechtliches**1. BMF 16.11.2009, BMF-010200/0011-VI/6/2009 – neue Stiftungsrichtlinien 2009**

Das BMF hat die neuen Stiftungsrichtlinien veröffentlicht. Aufgrund des großen Umfangs derselben wird von einer Darstellung der einzelnen Teilbereiche abgesehen. Die Richtlinien sind abrufbar unter <http://privatstiftung.info/dokumente/Stiftungsrichtlinien2009.pdf>.

Eine Kooperation von:

ARNOLD



Weiters werden diese Richtlinien bereits in *Arnold/Stangl/Tanzer*, Stiftungssteuerrecht 2. Auflage (2010), berücksichtigt. Ein Bestellformular finden Sie am Ende dieses Newsletters.

2. VwGH 23.6.2009, 2006/13/0183

- a) Dänische Familienstiftungen sind mit österreichischen Privatstiftungen vergleichbar.
- b) Zuwendungen aus dänischen Familienstiftungen sollen aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit steuerrechtlich nicht schlechter als solche aus österreichischen Privatstiftungen behandelt werden.

Entscheidung: <http://www.privatstiftung.info/dokumente/2006-13-0183.pdf>

III. Literaturreischaue

- a) *Stangl*, Neuerungen im Stiftungssteuerrecht durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 und das Budgetbegleitgesetz 2009, AR aktuell 2009, Heft 4, 4 ff
Der Autor gibt einen Überblick über die Stiftungseingangssteuer, die Neuerung bei der Besteuerung ausländischer Dividenden an österreichische Privatstiftungen sowie die Vornahme steuerneutraler Substanzauszahlungen.
- b) *Mühlehner*, Zum Verhältnis Grunderwerbsteuer und Stiftungseingangssteuer bei gemischten Zuwendungen, ÖStZ 2009/633, 314 ff
In Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung über die Behandlung „gemischter Vorgänge“ bei Grundstückszuwendungen an Privatstiftungen analysiert der Autor je nach Wert der Gegenleistung, wann solche Grundstückszuwendungen der Anwendbarkeit des Stiftungseingangssteuergesetzes bzw der Anwendbarkeit des Grunderwerbsteuergesetzes unterliegen.
- c) *Putzer*, Verbesserungen für deutsche Stifter in Österreich, taxlex 2009, 323 ff
Durch das deutsche Jahressteuergesetz 2009 kam es zu einer Änderung der Hinzurechnungsbestimmung des § 15 des deutschen Außensteuergesetzes. Der Autor stellt die gesetzlichen Änderungen dar. Anmerkung: In der Praxis der deutschen Finanzbehörden zeigt sich leider eine extrem strenge Auslegung des neuen Gesetzeswortlautes, die die Gemeinschaftsrechtskonformität neuerlich in Zweifel zieht.
- d) *Müller*, OGH-Entscheidung zwingt Stiftungen zur Reorganisation, Der Standard (online), 6.10.2009
Die Autorin setzt sich kritisch mit der OGH Entscheidung 6 Ob 42/09h auseinander. Sie stellt fest: „Gerade die Auswahl des Stiftungsvorstands und die Möglichkeit, diesen aus wichtigem Grund rasch und ohne gerichtliches Verfahren abberufen zu können, war und ist für viele Stifter ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung, eine Stiftung zu errichten. Nimmt man den Stiftern - an den Bedürfnissen der Praxis vorbei - dieses Recht, wird die Stiftung an Attraktivität verlieren.“

-
- e) *Schimka*, Zur Voraussetzung der vollen Handlungsfähigkeit von Beiratsmitgliedern einer Privatstiftung, NZ 2009/53, 193 ff
Handlungsunfähige und beschränkt Handlungsfähige können nicht in den Beirat einer österreichischen Privatstiftung bestellt werden. Der Autor widmet sich diesen bisher in der praktischen Gestaltung nicht näher untersuchten Fragen.
- f) *Limberg/Tschugguel*, Neues zu Privatstiftung und Pflichtteilsrecht, NZ 2009/54, 200 ff
Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung können bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs von Pflichtteilsberechtigten von Relevanz sein. Die herrschende Ansicht prüft anhand der so genannten Vermögensopfertheorie, ob die Zwei-Jahres-Frist des § 785 ABGB abgelaufen ist. Die Autoren beschreiten einen anderen Weg und wollen in die Bemessungsgrundlage für die gemeinen Pflichtteile eine Einbeziehung von Vermögenswerten, die der Erblasser bis zu seinem Tod von sich aus hätte wiedererlangen können, einbeziehen.
- g) *Kalss/Znidaric*, Der Rücktritt des Stiftungsprüfers, SWK 2009, W 123 ff
Aufgrund der Unterschiede in den Aufgabenstellungen bei der Feststellung des Jahresabschlusses, den Mandatsdauern und den Stellungen zwischen einem Abschlussprüfer und einem Stiftungsprüfer sei der Stiftungsprüfer nach Ansicht der Autoren bei seiner Kündigung nicht auf wichtige Gründe nach § 270 Abs 6 UGB eingeschränkt.
- h) *Marschner*, Die Errichtung von Folgeprivatstiftungen nach dem Schenkungsmeldegesetz 2008, JEV 2009, Heft 3, 91 ff
Der Autor untersucht die steuerlichen Folgen der Errichtung einer Substiftung (Folgestiftung).
- i) *Fraberger/Eberl*, Ausländische Stiftung und Abgabenhinterziehung – Automatismus oder Einzelfallanalyse? Miscellen zu VwGH 23.6.2009 und OGH 19.3.2009, GeS 2009, 275 ff
Die Autoren unterstreichen, dass man keine generellen Aussagen für Fragen der Abgabenhinterziehung in Zusammenhang mit ausländischen Stiftungen tätigen kann. Sie zeigen die Auswirkungen auf die Einordnung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz auf.
- j) *Zwick*, Die Privatstiftung als Konzernspitze, GesRZ 2009, 278 ff
Der Autor beleuchtet die Möglichkeit der Leitung eines Konzerns durch eine Privatstiftung. Die Aufgaben seien auf die strategische Verantwortung zu beschränken, operative oder taktische Entscheidungen dürften nicht in der Kompetenz der Privatstiftung liegen.
- k) *Pröll*, „Steuerlicher Durchgriff“ bei liechtensteinischen Familienstiftungen – Begründung der „Transparenzvermutung“, ÖStZ 2009/1056, 524 ff
Nach Ansicht des Autors träfen Abgabepflichtige erhöhte Mitwirkungs- und Beweissorgepflichten in Zusammenhang mit liechtensteinischen Familienstiftungen. So müsse der Abgabepflichtige insbesondere Personen nennen, die wirtschaftlich begünstigt und verfügungsberechtigt seien.
-

Eine Kooperation von:

ARNOLD



- l) *Hofmann/Petritz*, Stiftungen und Trusts: Der Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers nach der Dritten Geldwäscherichtlinie im Vergleich mit abgabenrechtlichen Grundsätzen, ZfS 2009, 104 ff

Die Autoren gehen der Frage des wirtschaftlichen Eigentümers von Stiftungen nach der Dritten Geldwäscherichtlinie (Art 3 Z 6 lit a ii und lit b) nach. Maßgeblich sei, welche natürliche Person den Rechtsträger kontrolliere. Diese Kontrolle sei anhand der Widerrufs-, Änderungs-, Bestellungs- oder Abberufungsrechte der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands zu beurteilen; maßgeblich seien außerdem Weisungs-, Zustimmungs-, Veto- und weitere Kontrollrechte auf die Geschäftsführung oder geplante Zuwendung von mind 25 % der Gesamtzuwendungen.

- m) *Müller/Fischer*, Wieviel (Corporate/Foundation) Governance braucht die Privatstiftung?, ZfS 2009, 112 ff

Die Autoren setzen sich (noch vor den jüngsten, von diesen Strukturüberlegungen abweichenden Judikaten; siehe Punkt l.) ausführlich mit der Frage auseinander, ob die Aufsichts- und Kontrollmechanismen des PSG ausreichend seien. Sie kommen nach dem damaligen Judikaturstand zu der Schlussfolgerung, dass – abgesehen von kleineren Verbesserungs- und Erweiterungsmöglichkeiten – eine gänzliche Überarbeitung des Grundkonzepts nicht notwendig sei.

- n) *Puchinger*, Todfallsbedingte Aufgabe eines Fruchtgenussrechtes und Stiftungseingangssteuer, ZfS 2009, 123 ff

Stirbt der fruchtgenussberechtigte Stifter und fällt daher die Belastung der Liegenschaft der Privatstiftung weg, liegt nach Auffassung des Autors kein Tatbestand der Stiftungseingangssteuer vor. Anmerkung: Diese Ansicht wird zwischenzeitlich von den StfRL 2009 geteilt.

- o) *Bieber/Finsterer/Lehner*, Besteuerung von in- und ausländischen Stiftungen und Typenvergleich (3. Teil), ZfS 2009, 126 ff

Der dritte Teil des Artikels (Teil 1 und 2: siehe Newsletter 1/2009) beschäftigt sich mit der konkreten Durchführung des Typenvergleichs von ausländischen Stiftungen in Form einer gutachterlichen Analyse zur Klassifizierung als Steuersubjekt nach StiftEG, EStG und KStG.

- p) *Kerres/Pröll*, Privatstiftung wird immer weniger praktikabel, Die Presse 23.11.2009, Rechtspanorama, 10

Die Autoren setzen sich kritisch mit der OGH-Entscheidung 6 Ob 145/09 f auseinander.

- q) *Rizzi*, Weitere Einschränkung der Rechte von Begünstigten einer Privatstiftung, ecolex 2009, 959 ff

Der Beitrag beschäftigt sich mit der OGH-E 6 Ob 42/09h und beleuchtet dabei ua den Widerspruch dieser E zu den bisherigen Grundsätzen des OGH und der Lehre und gibt einen Ausblick auf die mögliche zukünftige Gestaltung von Stiftungsorganen.

- r) Stifter fühlen sich vom OGH in ihren Rechten bedroht, Wirtschaftsblatt 16.11.2009
-

Der Beitrag beleuchtet die praktischen Auswirkungen der OGH-Entscheidungen 6 Ob 42/09 h und 6 Ob 145/09 f.

- s) *N. Arnold*, Einschränkungen für Begünstigte, begünstigtendominierte Beiräte und Stifter, GesRZ 2009, 348 ff
Der Beitrag untersucht die OGH-Entscheidungen 5.8.2009, 6 Ob 42/09 h, und 16.10.2009, 6 Ob 145/09 f, zeigt die Problematik der Begründung dieser Entscheidungen und ihre praktischen Auswirkungen auf.
Download unter http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/Online_L_GesRZ_6-2009.pdf.
- t) *C. Nowotny*, Privatstiftungen „in troubles“, RdW 12b/2009, 834 ff
Der Autor kritisiert die OGH Entscheidung 6 Ob 42/09h und zeigt die Probleme der Praxis sowie mögliche Gestaltungen auf. Er tritt für eine Klärung durch den Gesetzgeber ein.
- u) *Eiselsberg*, Stiftungsgovernance: Gewaltenteilung, Unabhängigkeit und „Ähnlichkeiten“, ZfS 2009, 152 ff
Der Autor setzt sich kritisch mit den OGH Entscheidungen 6 Ob 42/09h und 6 Ob 145/09f auseinander. Er analysiert die Entscheidungsgründe und sieht einen unzulässigen Eingriff in den Primat des Stifterwillens und eine Verletzung des Eigentumsrechts.
- v) *Oberndorfer/Leitner*, Zur Einbeziehung des Lebensgefährten in die Unvereinbarkeitsbestimmungen des PSG, ZfS 2009, 162 ff
Die Autoren untersuchen die Änderungen des § 15 Abs 3 PSG durch das FamRÄG 2009 und zeigen die Probleme in der Rechtsanwendung auf.
- w) *Fraberger/Petritz*, Das Herzstück der „Stiftungsbesteuerung neu“, PSR 2009, 34 ff
Die Autoren analysieren die steuerfreie Substanzauszahlung bei der Privatstiftung und zeigen die Unterschiede zum „Mausefalleneffekt“ auf. Übersichtliche Grafiken erleichtern die Anwendung dieser Regelungen in der Praxis.
- x) *Oberndorfer*, Begünstigteneinfluss – quo vadis?, ZfS 2009, 164 ff
Der Autor analysiert die OGH Entscheidungen 6 Ob 42/09h und 6 Ob 145/09f und zeigt die praktischen Auswirkungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten auf.
- y) *Marschner*, Stiftungsrichtlinien 2009 veröffentlicht – Analyse der Veränderungen gegenüber den StiftR 2001, ZfS 2009, 170 ff
Dieser Beitrag behandelt die Unterschiede der StiftR 2009 zu den bisherigen StiftR 2001.
- z) *Petritz*, Die Auswirkungen des „Endes des Bankgeheimnisses“ auf Stiftungen und Trusts, ZfS 2009, 179 ff
Die weitreichenden Änderungen durch die Aufgabe des Vorbehaltes zu Art 26 OECD-MA und der Änderungsvorschlag zur Sparzinsenrichtlinie werden untersucht.

Eine Kooperation von:

The logo for ARNOLD, consisting of the word "ARNOLD" in white capital letters on a dark red rectangular background.

aa) *Hosp*, Der internationale Steuerinformationsaustausch Liechtensteins, ZfS 2009, 179 ff

Der Autor zeigt die Änderungen der Rahmenbedingungen für liechtensteinische Stiftungen und die bestehenden Zweifelsfragen auf.

bb) *Schauer*, Grundelemente des neuen liechtensteinischen Stiftungsrechts, PSR 2009, 16 ff

Der Autor berichtet aus erster Hand über die Änderung des liechtensteinischen Stiftungsrechts.

cc) *Kodek/Zollner*, Die verfahrensrechtliche Absicherung der Rechte der Begünstigten, PSR 2009, 4 ff

Dieser Beitrag setzt sich mit den Rechtsschutzmöglichkeiten von Begünstigten in den unterschiedlichsten Fallkonstellationen (auch in Bezug auf die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands und der Änderung der Stiftungserklärung) auseinander.

dd) *N. Arnold*, Unvereinbarkeitsbestimmung für Mitglieder des Stiftungsvorstands erweitert, GesRZ 2009, 287

Der Beitrag setzt sich mit den Änderungen der Unvereinbarkeitsbestimmungen durch das FamRÄG 2009 auseinander und zeigt die Unvollständigkeit der Umsetzung auf.

Download unter <http://www.arnold.biz/images/stories/pdf/unvereinb.pdf>

ee) *Schuchter*, Stiftung: Zwischen Privileg und Verunsicherung, Wirtschaftsblatt 15.12.2009 (Online-Ausgabe)

Die Artikel gibt eine komprimierte Übersicht über die Änderungen durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 und hegt Zweifel an der Verfassungs- und Europarechtskonformität der derzeit geltenden Rechtslage.

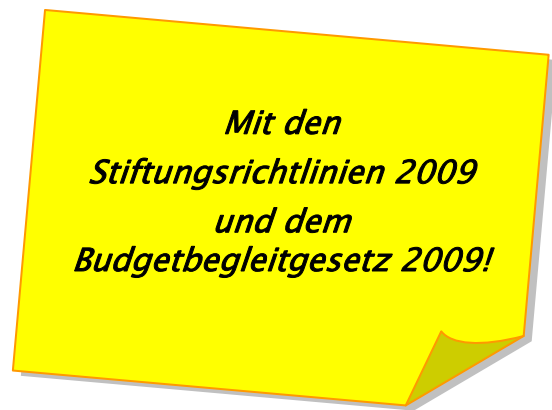
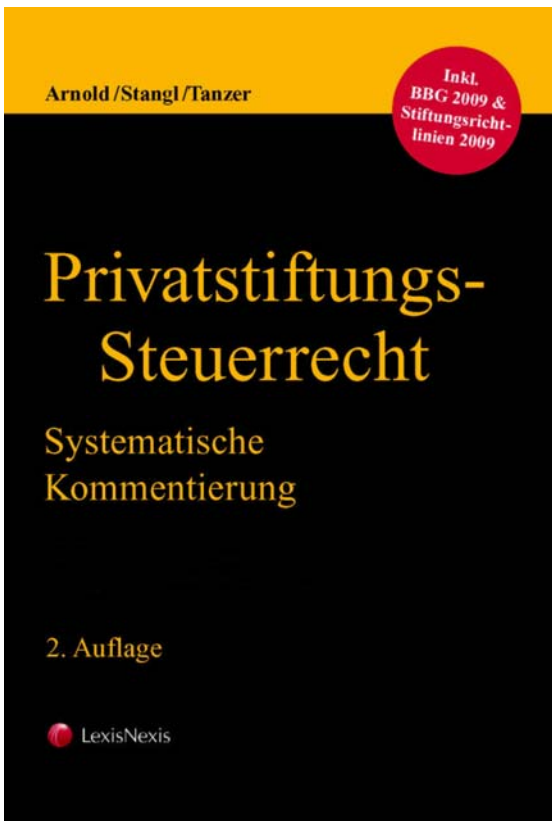
Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwalts-Partnerschaft, © 2010

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).



2. Auflage
Wien 2010, 548 Seiten
Preis € 125,-
Best.-Nr. 32.12.02
ISBN 3-7007-4321-7



Für Ihre Bestellung bitte den Kupon ausfüllen und senden an:

Fax: (01) 535 12 49, E-Mail: psg@arnold.biz

Ja, ich/wir bestelle(n)

_____ Exemplar(e) **Privatstiftungs-Steuerrecht 2. Auflage**

à € 125,- (32.12.02)

Firma: _____

Name: _____ Kundennr.: _____

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Datum/Unterschrift: _____

Preis zzgl. Porto und Versandkosten

www.lexisnexis.at